



FAIRES UND TRANSPARENTES BONITÄTS- SCORING GESETZLICH VERANKERN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. (vzbv) zum Regierungsentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

28. März 2024

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Team Finanzmarkt
finanzen@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

VERBRAUCHERRELEVANZ	3
ZUSAMMENFASSUNG	4
EINLEITUNG	6
KOMMENTIERUNG IM EINZELNEN	7
1. Zu § 37a BDSG-E – Scoring	7
1.1 Zu § 37a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BDSG-E – Ausschluss bestimmter Daten und Schutz Minderjähriger	7
1.2 Zu § 37a Abs. 2 Nr. 3 a) BDSG-E – Qualitätsanforderungen	8
1.3 Zu § 37a Abs. 4 BDSG-E (neu) – Informationspflichten	9
1.4 Zu § 37a Abs. 4 BDSG-E - Transparenzanforderungen	10
1.5 Zu § 37a Abs. 5 BDSG-E – Sicherstellung des Auskunftsrechtes bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	11
1.6 Zu § 37a Abs. 6 BDSG-E – Eingriffsrechte der Verbraucher:innen	11
2. zu § 34 Abs. 1 BDSG-E – Auskunftsrecht der betroffenen Person	12

VERBRAUCHERRELEVANZ

Bonitäts-Scores drücken die geschätzte Wahrscheinlichkeit aus, mit der Verbraucher:innen ihre vertraglich vereinbarten Zahlungen erfüllen. Diese Wahrscheinlichkeitswerte nutzen Anbieter, die in finanzielle Vorleistung gehen, um zu entscheiden, ob sie Verträge mit Verbraucher:innen schließen. Typischerweise handelt es sich dabei um Kredit- oder Telekommunikationsverträge. Aber auch um online auf Rechnung bezahlen zu können, ist oft ein guter Score nötig. Ein schlechter Score führt schnell zu einer Vertragsablehnung oder schlechteren Konditionen. Eine Ablehnung solcher Verträge auf Grundlage eines Bonitäts-Scores hat starke Auswirkungen auf den Verbraucheralltag. Bonitäts-Scores zu erstellen und zu verwenden, sollte daher besonderen Vorschriften im Hinblick auf den Schutz vor Diskriminierung und Falschbewertungen sowie Nachvollziehbarkeit und Transparenz unterliegen.

Insbesondere für den Bereich des Bonitäts-Scoring, aber auch darüber hinaus, ist das Recht auf Auskunft für Verbraucher:innen wesentlich. Nur so ist Transparenz und Kontrolle über die verarbeiteten Daten möglich. Dies fördert Vertrauen und schafft einen Ausgleich zwischen individuellen Rechten und Unternehmensinteressen. Zudem erleichtert es die Rechtsdurchsetzung, indem bei Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen rechtliche Schritte ergriffen werden können. Ein wirksames Auskunftsrecht liegt damit nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern gleichermaßen im Interesse aller Unternehmen, die sich an die rechtlichen Vorgaben halten.

ZUSAMMENFASSUNG

Grundsätzlich begrüßt der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) den vorliegenden Regierungsentwurf für ein Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-E) und nimmt im Einzelnen folgende Bewertungen vor:

- ✚ § 37a BDSG-E kann – im Sinne des Urteils C-634/21 des Europäischen Gerichtshofes¹ – nur Anwendung finden, wenn ein Bonitäts-Score eine Vertragsentscheidung „maßgeblich“ beeinflusst. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob einheitliche und objektive Kriterien in § 37a BDSG-E aufgenommen werden können, um diese Maßgeblichkeit im Einzelfall zweifelsfrei festzustellen.²
- ✚ Die neuen Regelungen (§ 37a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BDSG-E) schließen sensible Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO, den Namen der Verbraucher:innen, Daten aus der Nutzung von sozialen Netzwerken, Kontoinformationen sowie Anschriften-daten von der Score-Berechnung aus und verhindern, dass Minderjährige von der Verarbeitung betroffen sind. Diese Anforderungen stellen einen wichtigen Schritt hin zu einem fairen Bonitäts-Scoring dar und sollten vollumfänglich beibehalten werden.
- ✚ Die Anforderungen an die Auswahl der zu berücksichtigenden Daten nach § 37a Abs. 2 Nr. 3 a) BDSG-E und die Genauigkeit der Bonitäts-Scores sollten konkretisiert werden, damit ein einheitliches Qualitätsniveau erreicht wird. Die Erfüllung dieser Anforderungen sollte von einer unabhängigen Stelle verpflichtend zertifiziert werden.
- ✚ Unternehmen, die Scores einer Änderung oder Kündigung eines bestehenden oder Ablehnung eines gewünschten Vertrages zugrunde legen, sollten dazu verpflichtet werden, Verbraucher:innen aktiv über die Rolle des Scores in der Vertragsentscheidung, den Score an sich und das berechnende Unternehmen zu informieren. Nur so werden Verbraucher:innen dazu veranlasst, die Richtigkeit ihrer Daten zu prüfen, diese gegebenenfalls zu korrigieren oder von Eingriffsrechten nach § 37a Abs. 6 BDSG-E Gebrauch zu machen.
- ✚ Mittels einer klaren Definition der Begriffe „Kriterien“ und „Kategorien“ im § 37a Abs. 4 Nr. 2 BDSG muss sichergestellt werden, dass Verbraucher:innen die ihnen gegebene Auskunft auf ein konkretes Verhalten zurückführen können. Nur so kann sichergestellt werden, dass Verbraucher:innen die Korrektur von falschen Daten und die Bildung eines eigenen Standpunktes nach § 37a Abs. 6 BDSG-E möglich ist.
- ✚ Die Transparenzanforderungen nach § 37a Abs. 4 Nr. 2 BDSG-E sollten dahingehend konkretisiert werden, dass die Gewichtung der fünf wichtigsten Kriterien und der übergeordneten Kategorien untereinander dargestellt werden müssen.
- ✚ Die Absicherung des Auskunftsrechtes von Verbraucher:innen nach § 37a Abs. 5 BDSG-E sollte beibehalten werden. Es ist nicht gerechtfertigt, den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen über die Transparenz von automatisierten Einzelfallentscheidungen zu stellen.
- ✚ Die Einräumung des Rechtes auf Anfechtung, Darlegung des eigenen Standpunktes und Entscheidung einer natürlichen Person nach § 37a Abs.6 BDSG-E ist wesentlich, damit Verbraucher:innen einer Bonitäts-Bewertung in Form eines Scores

¹ EuGH, Urteil vom 07.12.2023, Rs. C-634/21

² siehe auch BR-Drs. 72/1/24, 2024, 1655, 2017, S. 7f

nicht machtlos gegenüberstehen. Daher sollte diese Regelung beibehalten werden.

- Artikel 15 DSGVO sowie § 29 Abs. 1 BDSG berücksichtigen bereits angemessen den Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Die unter § 34 BDSG-E vorgeschlagene darüber hinausgehende Einschränkung des Auskunftsrechts lehnt der vzbv ab. Diese weitere Einschränkung im nationalen Recht würde die Wahrnehmung des wichtigen Rechts auf Auskunft erschweren.

EINLEITUNG

Bonitäts-Scores drücken die geschätzte Wahrscheinlichkeit aus, mit der Verbraucher:innen vertraglich vorgesehene Zahlungen bedienen. Dafür werden Profile von Verbraucher:innen erstellt und mit personenbezogenen Daten angereichert. Anhand dieser Daten ordnen Wirtschaftsauskunfteien Verbraucher:innen Vergleichsgruppen zu und betrachten die Unterschiede im Hinblick auf das Zahlungsausfallrisiko. Es wird also von der Gruppe auf den oder die Einzelne geschlossen.³

Die enorme Bedeutung der Scores für den Zugang zu Verträgen und damit für die Teilhabe von Verbraucher:innen am Wirtschaftsverkehr, begründet den Bedarf an besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Berechnung und Verwendung dieser Scores.

Die bisherigen Regelungen zum Bonitäts-Scoring im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelten die Zulässigkeit der „Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswerts über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dieser Person (Scoring) (...)“.⁴ Diese Zulässigkeit wurde an bestimmte Anforderungen geknüpft, die Verbraucher:innen grundlegenden Schutz vor einer willkürlichen Prognose ihres Zahlungsverhaltens boten.

Allerdings hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) kürzlich in einem Urteil die Berechtigung Deutschlands, eigene Regelungen zu diesem Vorgehen zu treffen, die über die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinausgehen, in Zweifel gezogen.⁵ Auf diese Entscheidung hat die Bundesregierung reagiert und im Rahmen der Novellierung des BDSG einen Vorschlag für einen neuen § 37a vorgelegt, der die alten Anforderungen des § 31 BDSG-alt übernimmt und ausweitet, jedoch einen eindeutigen Bezug auf die nationale Öffnungsklausel des Art. 22 Abs. 2 lit. b) DSGVO zur Regulierung von automatisierten Einzelfallentscheidungen aufstellt. Außerdem setzt sie damit das Vorhaben ihres Koalitionsvertrags um, die Transparenz beim Bonitäts-Scoring zu erhöhen.

Grundsätzlich begrüßt der vzbv die neuen Bestimmungen des § 37a BDSG-E, da wichtige Fortschritte in Richtung eines transparenten und fairen Scoring-Verfahrens⁶ erkennbar sind.

In ihrem Gesetzesentwurf schlägt die Bundesregierung ferner vor, § 34 BDSG zu ändern und das Auskunftsrecht zugunsten des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einzuschränken. Da Artikel 15 DSGVO sowie § 29 Abs. 1 BDSG den Geschäftsgeheimnisschutz bereits angemessen berücksichtigen, lehnt der vzbv die Vorschläge ab.

Im Folgenden werden die Bestimmungen einzeln bewertet und weiterer Verbesserungsbedarf im Interesse der Verbraucher:innen aufgezeigt.

³ Sachverständigenrat für Verbraucherfragen: Gutachten Verbrauchergerechtes Scoring, 2018, https://www.zu-daily.de/daily-wAssets/pdf/SVRV_Verbrauchergerechtes_Scoring.pdf, S. 51, zuletzt abgerufen am 01.03.2024

⁴ siehe §31 Abs. 1 Nr. 2 BDSG

⁵ EuGH, Urteil vom 07.12.2023, Rs. C-634/21, Rn. 71

⁶ siehe Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.: Verbrauchergerechtes Bonitäts-Scoring, 2023, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-12/FIN-23-12-04_Positionspapier_vzbv_Verbrauchergerechtes%20Bonit%C3%A4tsscoring.pdf, zuletzt abgerufen am 12.03.2024

KOMMENTIERUNG IM EINZELNEN

1. ZU § 37A BDSG-E – SCORING

Absatz 1 des neuen § 37a BDSG-E definiert den Anwendungsbereich der Regelung. Diese umfasst demnach jene automatisierten Einzelfallentscheidungen, die nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich verboten sind, allerdings durch eine nationale Bestimmung unter Berücksichtigung der beteiligten Interessen erlaubt werden können.⁷ Der §37a BDSG-E stellt eine solche nationale Ausnahmeregelung für die Erstellung oder Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten im Sinne einer automatisierten Einzelfallentscheidung nach Art. 22 DSGVO dar.

Vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils zu der Frage, inwiefern ein durch eine Wirtschaftsauskunftei berechneter Score, der in der Kreditvergabeentscheidung eines Kreditinstitutes berücksichtigt wird, eine automatisierte Einzelfallentscheidung nach Art. 22 DSGVO darstellt und damit den Anforderungen des § 37a BDSG-E unterliegen würde, herrscht jedoch Unklarheit. Der EuGH stellt keine objektiven Kriterien für die Einordnung des Scores unter den Anwendungsbereich von Art. 22 DSGVO auf, sondern nennt nur die nicht näher beschriebene Bedingung, dass die Vertragsentscheidung „maßgeblich“ vom Bonitäts-Score abhängen muss.⁸ Für Verbraucher:innen mündet dieser Umstand in der Unklarheit, ob sie die Einhaltung der erweiterten Anforderungen des § 37a BDSG-E für die Erstellung und Verwendung ihres persönlichen Scoring-Wertes zukünftig erwarten können.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob einheitliche und objektiv überprüfbare Kriterien zur Feststellung der Maßgeblichkeit in § 37a BDSG-E aufgenommen werden können.⁹ Alternativ müssten solche Kriterien für Verbraucher:innen und Aufsichtsbehörden durch die Gerichte oder eine weitere europäische Gesetzgebung eingeführt werden. Dies würde allerdings sehr viel länger dauern und damit eine längere Unsicherheit für Verbraucher:innen bedeuten.

1.1 Zu § 37a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BDSG-E – Ausschluss bestimmter Daten und Schutz Minderjähriger

Absatz 2 des neuen § 37a BDSG-E nennt bestimmte Datenkategorien, die nicht in die Score-Berechnung einfließen dürfen. Die Einführung einer Negativliste für die Datenverarbeitung stellt einen echten Fortschritt für ein faires Bonitäts-Scoring dar. Der vzbv unterstützt die Regelungen des § 37a Abs. 2 Nr. 1 BDSG-E.

Der Ausschluss von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO, Informationen aus der Nutzung sozialer Netzwerke oder Kontoinformationen ist eine effektive Möglichkeit, um den Missbrauch dieser Daten, die die persönlichste Lebensführung von Verbraucher:innen betreffen und ein hohes Diskriminierungspotential bergen, zu verhindern. Insbesondere bei Daten über das Zahlungsverhalten (Kontoinformationen) oder die Selbstdarstellung in sozialen Medien ist davon auszugehen, dass Verbraucher:innen bei einem Wissen über die Berücksichtigung in der Datenverarbeitung ihr Verhalten bewusst an eine bekannte oder vermutete Verarbeitungslogik anpassen würden. So kann es beispielsweise dazu kommen, dass Verbraucher:innen in bestimmten Läden (nicht mehr) einkaufen oder bestimmte Hobbys in

⁷ siehe Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO

⁸ EuGH, Urteil vom 07.12.2023, Rs. C-634/21, Rn. 73

⁹ siehe auch Stellungnahme des Bundesrats, BR-Drs. [72/24\(B\)](#), 2024, Nr. 7 lit. c), S. 8

sozialen Medien (nicht mehr) darstellen, um ihren Score zu verbessern. Diese Rückkopplung des Scoring-Verfahrens muss ausgeschlossen werden, weil dies einen zu starken Einfluss auf die persönliche Lebensführung der Verbraucher:innen ausüben würde.

Der Name der Verbraucher:innen, aber auch Informationen über die Herkunft oder biometrische Daten, liegen nicht in der Einflussosphäre von Verbraucher:innen. Sie sind also nicht verhaltensabhängig, sondern vorbestimmt. Die Bestimmung eines negativen Einflusses dieser Merkmale auf den Bonitäts-Score würde also ohne eine aktive Handlung der Verbraucher:innen einen schlechteren Score erzeugen. Somit kann es zu einer großen Diskrepanz zwischen dem Verhalten einzelner zu scorender Verbraucher:innen und dem der anhand des Merkmals gebildeten Vergleichsgruppe kommen. Daher ist der Ausschluss von Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO und dem Namen eine wichtige Vorschrift.

Die Verwendung von Adressdaten wurde bereits im § 31 BDSG eingeschränkt, wobei dort nur die Berechnung eines Bonitäts-Scores allein auf Basis von Anschriftendaten untersagt wurde. Der komplette Ausschluss dieser Datenkategorie, wie jetzt vorgeschlagen, ist von besonderer Bedeutung, da Verbraucher:innen durch sie – möglicherweise völlig grundlos – erheblich benachteiligt werden. Grund dafür ist die Art, wie Bonitäts-Scoring als statistische Methode die Prognose über die Zahlungswilligkeit der Verbraucher:innen berechnet. Dabei werden Verbraucher:innen anhand des berücksichtigten Merkmals in Gruppen eingeteilt und im Hinblick auf das Zahlungsverhalten mit anderen so gebildeten Gruppen verglichen. Im Fall von Adressdaten werden also alle Verbraucher:innen der gleichen Straße oder mit der gleichen Postleitzahl einem Zahlungsverhalten zugeordnet. Das Problem daran ist, dass Verbraucher:innen, die ein tadelloses Zahlungsverhalten aufweisen, schlechter bewertet werden, wenn ihre Nachbarn ihre Rechnungen oder Kreditraten nicht bezahlen. Diese unfaire Praxis der Datenverarbeitung wird durch den Ausschluss dieser Datenkategorie unterbunden.

§ 37a Abs. 2 Nr. 2 BDSG-E untersagt die Erstellung oder Verwendung von Scores, die Minderjährige betreffen. Der Ausschluss von automatisierten Einzelfallentscheidungen, die Minderjährige betreffen, ist in der DSGVO festgelegt. Kinder sind eine besonders schützenswerte Verbrauchergruppe, daher ist ihr Ausschluss vom Bewertungssystem des Bonitäts-Scorings zu begrüßen.

Der Ausschluss bestimmter Datenkategorien gemäß § 37a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BDSG-E wird vom vzbv vollumfänglich unterstützt und muss beibehalten werden. Dies stellt einen echten Fortschritt hin zu einem fairen Bonitäts-Scoring dar.

1.2 Zu § 37a Abs. 2 Nr. 3 a) BDSG-E – Qualitätsanforderungen

§ 37a Abs. 2 Nr. 3 BDSG-E stellt besondere Anforderungen an die personenbezogenen Daten, die für die Berechnung oder Verwendung der Bonitäts-Scores nach Abs. 1 dieser Norm verwendet werden dürfen.

Unter lit. a) wird die alte Regelung des § 31 BDSG übernommen, wonach die für die Berechnung verwendeten personenbezogenen Daten unter Verwendung eines mathematisch statistischen Verfahrens nachweisbar erheblich sein müssen. Diese Anforderung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie die komplett willkürliche Auswahl von Kategorien personenbezogener Daten ausschließt.

Sie ist allerdings nicht ausreichend, um ein einheitlich hohes Maß an Qualität der Scores in Bezug auf Prognosegenauigkeit und Aussagekraft sicherzustellen. Die Formulierung eines „anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens“ lässt eine ganze

Bandbreite möglicher Methoden zu. Es besteht das Risiko, dass qualitativ schlechte Scores über den Zugang zu Verträgen entscheiden. Hier sollten konkrete Qualitätsanforderungen an die Prognosegenauigkeit und Aussagekraft der Scores festgelegt und im Rahmen von verpflichtenden Zertifizierungsverfahren geprüft werden müssen. Es muss deutlich werden, welche Bedingungen gelten, damit personenbezogene Daten für die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte erheblich sind und welche Genauigkeit Bonitäts-Scores vorweisen müssen. Die Einhaltung dieser Anforderungen muss über ein verpflichtendes Zertifizierungsverfahren durch eine unabhängige Stelle geprüft werden, die durch die zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannt wurde oder den Maßgaben des Artikel 43 DSGVO entspricht.¹⁰ So kann sichergestellt werden, dass die Verantwortlichen, die Wahrscheinlichkeitswerte im Sinne des Absatzes 1 erstellen, keine mathematisch-statistischen Verfahren anwenden, die diskriminierenden, fehlerhaften oder ungerechtfertigten Ergebnisse produzieren. Vertragsschlüsse dürfen nicht durch ungenaue Scores verhindert werden.

Die Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach § 37a Abs. 2 Nr. 3 a) BDSG-E müssen konkretisiert werden. Es bedarf konkreter Qualitätsanforderungen an die Prognosegenauigkeit und Aussagekraft der Scores. Nur so können Verbraucher:innen vor ungenauen, diskriminierenden, fehlerhaften oder ungerechtfertigten Scores geschützt werden. Damit diese Qualitätsanforderungen in der Praxis eingehalten werden, müssen Verantwortliche dazu verpflichtet werden, ihre Scores durch eine unabhängige Stelle regelmäßig zertifizieren zu lassen.

1.3 Zu § 37a Abs. 4 BDSG-E (neu) – Informationspflichten

Die Verwendung und Berechnung von Bonitäts-Scores läuft für Verbraucher:innen in vielen Fällen im Verborgenen ab, solange sie nicht aktiv Auskunft verlangen.¹¹ Eine Beeinträchtigung der Verbraucher:innen durch das Verfahren ist so oft nicht wahrnehmbar. Deshalb sollten Unternehmen, die den Bonitäts-Score zum Anlass einer Änderung, Kündigung oder Ablehnung eines Vertrages genommen haben, aktiv über den Score an sich, seine Rolle in der Vertragsentscheidung und das Unternehmen, das den Score berechnet hat, informieren.¹² Erst wenn klar ist, dass der eigene Bonitäts-Score einen negativen Einfluss auf die Vertragsentscheidung genommen hat, sind Verbraucher:innen veranlasst, die Richtigkeit ihrer Daten zu prüfen und gegebenenfalls eine Korrektur zu verlangen oder ihre Rechte nach § 37a Abs. 6 BDSG-E wahrzunehmen.

Es sollte ein neuer Absatz in § 37a BDSG-E eingefügt werden, der eine Informationspflicht der Verwender von Wahrscheinlichkeitswerten nach § 37a Abs. 1 BDSG-E für den Fall vorsieht, dass der Wert als Anlass für eine Änderung, Kündigung oder Ablehnung eines bestehenden oder vorgesehenen Vertrages genommen wurde. Für diesen Fall sollten Verbraucher:innen über den Score-Wert an sich, seine Bedeutung für die Vertragsentscheidung und das Unternehmen, das den Bonitäts-Score bereitgestellt hat, informiert werden.

¹⁰ siehe auch Stellungnahme des Bundesrats, BR-Drs. [72/24\(B\)](#), 2024, Nr. 6, S. 6

¹¹ Im Fall der Ablehnung eines Verbraucherdarlehensvertrages oder eines Vertrages über eine entgeltliche Finanzierungshilfe müssen Verbraucher:innen bereits nach § 30 Abs. 2 BDSG proaktiv über die Berücksichtigung des Scores und den Score unterrichtet werden.

¹² siehe auch Stellungnahme des Bundesrats, BR-Drs. [72/24\(B\)](#), 2024, Nr. 7 lit. b), S. 7

Formulierungsvorschlag § 37a Abs. 4 BDSG-E (neu):

(4) Verantwortliche, die Wahrscheinlichkeitswerte im Sinne des Absatzes 1 verwenden und daraus eine Änderung oder Kündigung eines bestehenden Vertrages oder eine Ablehnung eines vorgesehenen Vertrages folgt, müssen der betroffenen Person unverzüglich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache Folgendes mitteilen:

1. die Bedeutung der Wahrscheinlichkeitswerte für die Vertragsentscheidung,
2. die konkreten Wahrscheinlichkeitswerte und
3. das Unternehmen, das die Wahrscheinlichkeitswerte erstellt hat.

Die hierfür erforderlichen Informationen sind für ein Jahr zu speichern.

1.4 Zu § 37a Abs. 4 BDSG-E - Transparenzanforderungen

§ 37a Abs. 4 BDSG-E stellt mehrere Anforderungen an die Art, wie Verantwortliche dem Auskunftersuchen von Verbraucher:innen entsprechen müssen, die so im §31 BDSG nicht enthalten waren. Alle Anforderungen des Absatzes sind sinnvolle Ergänzungen und tragen dazu bei, die Score-Berechnung für Verbraucher:innen nachvollziehbar zu gestalten. Dies ist besonders dann wichtig, wenn Fehler in der Verarbeitung auftreten, Verbraucher:innen daraufhin beispielsweise Verträge gekündigt werden oder keine neuen Verträge erhalten. Dann ist es dringend erforderlich, genau zu erfahren, welche personenbezogenen Daten mit welcher Gewichtung verarbeitet wurden, um die Korrektur von falschen Daten zu erwirken oder Fehler in der Verarbeitungslogik erkennen zu können. Zudem sind diese Informationen essentiell, um die Eingriffsrechte nach Abs. 6 effektiv wahrnehmen zu können.

Um die Überprüfbarkeit sicherzustellen, muss vorgeschrieben werden, dass die Gewichtung von Informationen über ein konkretes Verhalten von Verbraucher:innen aufgezeigt werden muss. Es muss ersichtlich sein, wie sich eine einzelne, nicht bediente Forderung im Sinne des § 37a Abs. 3 BDSG-E oder ein einzelner laufender Kreditvertrag auf den individuellen Bonitäts-Score auswirkt. Die fehlende Definition der Begriffe „Kriterien“ und „Kategorien“ in § 37a Abs. 4 Nr. 2 BDSG-E und der dazugehörigen Gesetzesbegründung birgt die Gefahr, dass Verbraucher:innen die ihnen erteilte Auskunft nicht für die Prüfung und mögliche Korrektur oder Beanstandung von falschen Daten oder Rückschlüssen nutzen können.

Um die Überprüfbarkeit des Scoring-Ergebnisses durch Verbraucher:innen sicherzustellen, muss der Wortlaut von § 37a Abs. 4 Nr. 2 BDSG-E dahingehend konkretisiert werden, dass ein konkretes individuelles Verhalten der Person als „Kriterium“ definiert wird, das mit seiner Gewichtung dargestellt werden muss. Als „Kategorie“ sollte ein Obergriff für die einzelnen Kriterien definiert werden.

Neben den genauen Begriffserklärungen, ergibt sich eine weitere Schutzlücke im § 37a Abs. 4 Nr. 2 BDSG-E. Es wird nicht klargestellt, wie viele „Kategorien von Kriterien, die den Wahrscheinlichkeitswert am stärksten beeinflussen“, schlussendlich offengelegt werden sollen. Daraus könnte die Beauskunftung von lediglich zwei beeinflussenden Kriterien resultieren. Wenn eine weitergehende Vielzahl von Kriterien in der Berechnung berücksichtigt wurde, sind diese Einflussfaktoren für Verbraucher:innen nicht ersichtlich. Auch so könnte die Möglichkeit der Verbraucher:innen, ihr Scoring-Ergebnis nachvollziehen und so effektiv prüfen zu können, stark eingeschränkt werden. Um dies

zu vermeiden, sollte gesetzlich eine konkrete Anzahl der nachweislich einflussstärksten Kriterien vorgeschrieben werden. Denkbar wäre es, konkret vorzuschreiben, dass die fünf einflussreichsten Kriterien mit ihrer Gewichtung dargestellt werden müssen.

§ 37a Abs. 4 BDSG-E wird grundsätzlich vom vzbv unterstützt. Nr. 2 sollte jedoch dahingehend konkretisiert werden, dass die fünf nachweislich einflussstärksten Kriterien, die auf den Score gewirkt haben, in ihrer Gewichtung dargestellt werden müssen.

Formulierungsvorschlag § 37 a Abs. 4 Nr. 2 BDSG-E

„2. die Gewichtung von ~~Kategorien von~~ fünf Kriterien und der einzelnen Kriterien zueinander deren übergeordneten Kategorien, die den Wahrscheinlichkeitswert nachweislich am stärksten beeinflussen sowie der Einfluss der Kategorien untereinander.“

1.5 Zu § 37a Abs. 5 BDSG-E – Sicherstellung des Auskunftsrechtes bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Absatz 5 des § 37a BDSG-E schließt das Bonität-Scoring vom Anwendungsbereich des § 34 BDSG aus. Nach § 34 BDSG haben Verbraucher:innen kein Auskunftsrecht, wenn die Auskunft die Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses beinhalten kann und die Interessen des Unternehmens denen der Verbraucher:innen überwiegen.

Nach Ansicht des vzbv werden Betriebs- und Geschäftsinteressen bereits ausreichend über Artikel 15 DSGVO sowie § 29 Abs. 1 BDSG gesichert (siehe dazu folgende Kommentierung zu § 34 BDSG-E). Sollten die Änderungsvorschläge für § 34 BDSG-E dennoch übernommen werden, muss aufgrund der besonderen Risiken des Bonitäts-Scorings auch § 37a Abs. 5 beibehalten werden, um eine Absicherung des Auskunftsrechtes zu ermöglichen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Unternehmen verstärkt versuchen, berechnete Auskunftsinteressen mit Verweis auf diese Regelung abzuwehren. Verbraucher:innen würde das Auskunftsrecht erschwert und so insbesondere die besonderen Auskunftspflichten des Artikel 15 Abs. 1 lit. h) DSGVO für automatisierte Entscheidungen in der Praxis unterlaufen werden.

Die Absicherung des Auskunftsrechtes von Verbraucher:innen nach § 37a Abs. 5 BDSG-E sollte beibehalten werden.

1.6 Zu § 37a Abs. 6 BDSG-E – Eingriffsrechte der Verbraucher:innen

§ 37a Abs. 6 BDSG-E übernimmt die Anforderungen des Art. 22 Abs. 3 DSGVO auch für die Ausnahme vom Verbot einer automatisierten Einzelfallentscheidung auf Grundlage des § 37a BDSG-E. Dadurch erhalten Verbraucher:innen das „Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung“. Diese Vorgaben sind bedeutend, damit Verbraucher:innen einer automatisierten Einzelfallentscheidung nicht wehrlos gegenüberstehen und das Ergebnis akzeptieren müssen. Die Möglichkeit, eine Entscheidung anzufechten oder einen eigenen Standpunkt darzustellen, verstärkt die Bedeutung der Transparenzvorschriften aus Absatz 4, da erst diese Informationen eine Meinungsbildung der Verbraucher:innen über die Datenverarbeitung ermöglichen.

Die Einräumung des Rechtes auf Anfechtung, Darlegung des eigenen Standpunktes und Entscheidung einer natürlichen Person im Fall der Verarbeitung nach Absatz 1 wird seitens des vzbv unterstützt.

2. ZU § 34 ABS. 1 BDSG-E – AUSKUNFTSRECHT DER BETROFFENEN PERSON

In ihrem Gesetzesentwurf schlägt die Bundesregierung eine ausdrückliche Ausnahme vom Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO vor. Die Ausnahme soll greifen, wenn das Interesse an der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Verantwortlichen oder eines Dritten dem Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt. Die Bundesregierung stützt diesen Vorschlag auf die Öffnungsklausel des Artikel 23 Abs. 1 lit. i) DSGVO, die es dem nationalen Gesetzgeber erlaubt, Einschränkungen der Betroffenenrechte zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen vorzunehmen.

Aus Sicht des vzbv ist unverständlich, warum eine solche Einschränkung im nationalen Recht erforderlich sein sollte – auch im Gesetzesentwurf wird der Vorschlag nicht inhaltlich begründet. Bereits Artikel 15 DSGVO sowie § 29 Abs. 1 BDSG sehen einen angemessenen Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor.

So wird das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO nicht grenzenlos gewährt. In Artikel 15 Abs. 4 DSGVO wird etwa betont, dass das Recht auf Erhalt einer Kopie nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen darf. Auch Erwägungsgrund 63 stellt klar, dass das Auskunftsrecht die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen soll und nennt hierfür explizit Geschäftsgeheimnisse als Beispiel. Allerdings dürfe dies nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

In seinen Leitlinien zum Auskunftsrecht äußert sich der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hierzu ausführlich¹³ und erklärt, dass die Formulierung „anderer Personen“ den Verantwortlichen einschließt. Außerdem seien die Rechte und Freiheiten anderer auch dann zu berücksichtigen, wenn der Zugang zu den personenbezogenen Daten auf andere Weise als durch eine Kopie gewährt wird. Wichtig sei jedoch, dass der Verantwortliche versuchen müsse, die kollidierenden Rechte miteinander in Einklang zu bringen, etwa durch Maßnahmen zur Minderung des Risikos für die Rechte und Freiheiten anderer. Allerdings, so der EDSA, betrifft diese Einschränkung lediglich den Erhalt einer Kopie der Daten, nicht jedoch die Auskunft über die Datenverarbeitung nach Artikel 15 Abs. 1 lit. a)-h) an sich. Vielmehr warnt der EDSA davor, dass bei der Auslegung von Artikel 15 Abs. 4 DSGVO in Verbindung mit Artikel 23 DSGVO besondere Vorsicht geboten sei, um die bestehenden Einschränkungen des Auskunftsrechts nicht in ungerechtfertigter Weise auszuweiten. Solch eine Ausweitung sei nur unter strengen Voraussetzungen zulässig.

Diesem Umstand trug auch der deutsche Gesetzgeber Rechnung, als er im Jahr 2017 das Bundesdatenschutzgesetz an die DSGVO anpasste. Bereits der damalige Gesetzesentwurf der Bundesregierung enthielt den Vorschlag, das Auskunftsrecht einzuschränken, wenn „allgemein anerkannte Geschäftszwecke“ den Auskunftsinteressen der betroffenen Person überwiegen würden.¹⁴ Allerdings, so unter anderem die Kritik des Bundesrats¹⁵, war diese Einschränkung zu weitreichend und nicht durch Arti-

¹³ EDPB Guidelines 01/2022, Version 2.0, 2023, Rn. 168-174.

¹⁴ BT-Drs. 18/11325, 2017, § 34 Abs. 1 Nr. 1.

¹⁵ BT-Drs. 18/11655, 2017, Rn. 45.

kel 23 Abs. 1 lit. i) gedeckt. Daher wurde das Auskunftsrecht in § 29 Abs. 1 BDSG allein in Fällen eingeschränkt, in denen Geheimhaltungspflichten des Verantwortlichen bestehen.

Eine über die aktuellen Regelungen hinausgehende Einschränkung des Auskunftsrechts für Fälle, in denen lediglich Geheimhaltungsinteressen von Unternehmen bestehen, widerspricht nach Ansicht des vzbv dem Willen des europäischen Gesetzgebers. Schließlich wurde in Artikel 15 Abs. 4 DSGVO eine Regelung beschlossen, welche die zulässige Einschränkung des Rechts auf Auskunft klar limitiert. Eine weitere Einschränkung im nationalen Recht würde außerdem in der Praxis ein Tor öffnen, zunehmend berechnete Auskunftsinteressen mit Verweis auf diese Regelung abzuwehren und so den Betroffenen die Wahrnehmung des wichtigen Rechts auf Auskunft zu erschweren.¹⁶

Artikel 15 DSGVO sowie § 29 Abs. 1 BDSG berücksichtigen bereits angemessen den Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Die in § 34 Abs. 1 BDSG-E vorgeschlagene darüberhinausgehende Einschränkung des Auskunftsrechts lehnt der vzbv ab. Diese weitere Einschränkung im nationalen Recht würde die Wahrnehmung des wichtigen Rechts auf Auskunft erschweren.

¹⁶ siehe auch Stellungnahme des Bundesrats, BR-Drs. [72/24\(B\)](#), 2024, Nr. 4, S. 5